

Satzung

Name und Sitz des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „ Katzennothilfe Hess.-Lichtenau/Großalmerode 2000. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Witzenhausen eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereines ist Hess.-Lichtenau

Zweck des Vereins

§ 2

Der Zweck des Vereins ist, den Tierschutzgedanken nach den geltenden Vorschriften zu vertreten, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel für das Wesen der Tiere, insbesondere der Katzen, zu werben, den gesetzlichen Schutz des Lebens zu sichern sowie die Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu erstreben und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen.

Der Schutz der freilebenden Katzen sowie nach Möglichkeit die Erhaltung und Pflege des Lebensraumes der Tiere.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Versorgung und Organisation der tierärztlichen Betreuung (inkl. Kastration) der im Raum Hess.-Lichtenau/Großalmerode frei lebenden Katzen, sowie der sich bereits in Obhut des Vereins befindlichen Katzen, um so die Population einzudämmen und das Katzenelend zu bekämpfen.
2. Alle Maßnahmen, die den Tieren, insbesondere den wild lebenden Katzen hilft, zu ergreifen.

Gemeinnützigkeit

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr

§ 4

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2000.

Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Mitglieder des Vereins können werden :
 - a) Einzelpersonen, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
 - b) Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
- (2) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er kann dieses Recht übertragen. Die Aufnahme als Mitglied kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt (§7),
- b) b) durch Tod (§8),
- c) durch Ausschluss (§9)
- d) durch Streichung (§10).

§ 7

- (1) Ein Mitglied kann seinen Austritt durch Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres erklären.
- (2) Die Kündigung muss bis zum 30. November eines Geschäftsjahres beim Verein eingegangen sein.

§ 8

Stirbt ein Mitglied, endet die Mitgliedschaft mit dem Tode.

§ 9

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat;
 - b) wenn es schwerwiegend gegen die Satzung und den Vereinszweck verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, die Interessen des Tierschutzes erheblich verletzt oder Unfrieden im Verein stiftet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Das betroffene Mitglied hat die Gelegenheit innerhalb von einem Monat eine schriftliche Stellungnahme vorzulegen. Der ordentliche Rechtsweg bleibt ausgeschlossen.

§ 10

- (1) Ein Mitglied kann in der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung ein Jahr im Rückstand ist.
- (2) Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Streichung kann rückgängig gemacht werden, wenn der Betroffene nachweist oder glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Beitragspflicht kein Verschulden trifft.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 12

Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten des Vereins nach Gesetz und Satzung zustehen, werden durch Beschlussfassung der Mitglieder ausgeübt.

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, bei den Verhandlungen, Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

§ 13

- (1) Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen.
- (2) Der Beitrag ist bis zum Ende des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Monats, bei bestehender Mitgliedschaft im ersten Quartal des Geschäftsjahres, fällig.
- (3) Der Vorstand kann den Beitrag ermäßigen oder stunden.
- (4) Die Erstattung von gezahlten Beiträgen ist ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 14

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Vorstand

§ 15

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Sie müssen persönlich Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorstand ist im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern verpflichtet, innerhalb von 8 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durchzuführen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes (Abwahl) vorzeitig beenden. Diese Maßnahme ist nur dann wirksam wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
- (5) Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied muss seine Pflichten solange erfüllen, bis durch Neuwahl die Nachfolge geregelt wurde.
- (6) Kein Vorstandsmitglied eines anderen Tierschutzvereins kann in den Vorstand der Katzennothilfe 2000 e.V. gewählt werden, da das unter Umständen zu Interessenkonflikten führen könnte.

§ 16

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer des Vereins. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.
- (2) Die Einladung zu einer Vorstandssitzung muss 2 Wochen vor dem Sitzungstermin auf dem vereinsüblichen Wege erfolge.
- (3) Bei begründeter Dringlichkeit können außerordentliche Sitzungen auch kurzfristig einberufen werden.
- (4) Über die Sitzung sind Kurzprotokolle anzufertigen.

§ 17

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz und Satzung. Die erforderlichen Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Der Vorstand hat die ihm obliegende Pflicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen.
- (3) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss, einen Geschäftsbericht und den Bericht der Kassenprüfer vorzulegen.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Es dürfen nur bare Auslagen, die ihm aus seiner Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstattet werden.
- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Mitgliederversammlung

§18

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (3) Die den Jahresabschluss beschließende Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll möglichst im März jeden Jahres stattfinden. Anträge von Mitgliedern für die Jahreshauptversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Verzug einzuberufen, wenn :

 wenigstens 10 % der Mitglieder dies in einer von Ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes der Einberufung verlangen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftliche durch Brief.

§ 19

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (3) Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Bei Wahlen sind die Namen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.
- (4) Dringlichkeitsanträge sind sofort nach Eröffnung der Versammlung zu stellen. Wahlen und Satzungsänderungen können nicht Inhalt von Dringlichkeitsanträgen sein.
- (5) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 20

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) den Bericht der Kassenprüfer
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) die Wahl des Vorstandes
- f) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Auflösung des Vereins und die Wahl der Liquidatoren
- i) sonstige Gegenstände, für welche die Beschlussfassung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 21

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (2) Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 90 v.H. der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich

Rechnungslegung

§ 22

- (1) Das Rechnungswesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorzulegen, dass sie in dieser Versammlung ihren Prüfungsbericht vortragen können.
- (2) Die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung aus den Mitgliedern gewählt. Sie haben das Recht, während ihrer Amtsdauer unvermutet Kassen- und Buchprüfungen vorzunehmen.

Beurkundung von Beschlüssen

§ 23

In den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Verhandlungsergebnisse (Protokolle) sind schriftlich festzuhalten. Insbesondere sind der Wortlaut von Beschlüssen sowie deren Gültigkeit aufzunehmen. Die Protokolle können auf Verlangen eingesehen werden.

Auflösung des Vereins

§ 24

- (1) Der Verein wird aufgelöst :
 - a) durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.
- (2) Für die Anwicklung sind die Bestimmungen des BGB maßgebend.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Tierheim Eschwege bzw. ersatzweise an die Animals Angels, welche es unmittelbar und ausschliesslich für tierschützerische Zwecke zu verwenden haben